

# Neues vom Service für Sozialvereine – Vereins-Infos, Vereinsrechtliches, Veranstaltungs-Infos –

Sondernewsletter April 2020



## Corona

Die Verbreitung des Corona-Virus in Deutschland führt für einen Zeitraum, der derzeit noch nicht abzusehen ist, zu vielerlei Veränderungen. Daher hat das SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. auf seiner Website Informationen mit Anlaufstellen und Links zusammengestellt, damit Sie so gut wie möglich durch die momentane Corona-Zeit kommen:

<https://www.sozialforum-tuebingen.de/index.php?menuid=17&reporeid=258>

Eine persönliche Beratung im SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. ist derzeit leider nicht möglich. Sie erreichen uns aber weiterhin telefonisch oder per E-Mail:

## Kontaktstelle für Selbsthilfe

Barbara Herzog

Telefon: (0 70 71) 3 83 63

E-Mail: [herzog@sozialforum-tuebingen.de](mailto:herzog@sozialforum-tuebingen.de)

Sprechstunde:

Montag und Dienstag 9 bis 12 Uhr

Donnerstag 17 bis 19 Uhr

## FORUM & Fachstelle INKLUSION

Elvira Martin

Telefon: (0 70 71) 15 15 69 (über Dietmar Töpfer, weil die Festnetz-Nummer im Moment bis voraussichtlich Ende April nicht funktioniert)

E-Mail: [inklusion@tuebingen-barrierefrei.de](mailto:inklusion@tuebingen-barrierefrei.de)

Sprechstunde:

Dienstag 14 bis 16 Uhr

## **Redaktion „Handeln & Helfen“**

Birgit Jaschke

Telefon: (0 70 71) 2 565 965

E-Mail: [redaktion@sozialforum-tuebingen.de](mailto:redaktion@sozialforum-tuebingen.de)

## **Geschäftsführung, CeBeeF Tübingen, Service für Sozialvereine**

Dietmar Töpfer

Telefon: (0 70 71) 15 15 69

E-Mail: [geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de](mailto:geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de)

Sprechstunde:

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

## **Unabhängige Patientenberatung Tübingen e.V.**

Telefon: (01520) 7145 259

E-Mail: [patientenberatung-tue@gmx.de](mailto:patientenberatung-tue@gmx.de)

Sprechstunde:

Montag 16 bis 19 Uhr

Donnerstag 10 bis 13 Uhr

## **IBB-Stelle Landkreis Tübingen**

Telefon: (07071) 407 84 95

E-Mail: [ibb@kreistuebingen.de](mailto:ibb@kreistuebingen.de)

Sprechstunde:

Jeden 1. und 3. Freitag im Monat 15 bis 17 Uhr

In diesem Newsletter geben wir unter anderem rechtliche Informationen für Sozialvereine, wie sich derzeit Mitgliederversammlungen abhalten lassen, ohne dass sich die Mitglieder persönlich treffen. Der Gesetzgeber hat dafür kurzfristig Rahmenbedingungen geschaffen.

Zudem geben wir eine Meldung von ver.di weiter: ver.di und kommunale Arbeitgeber verständigen sich auf einen „Covid-19-Tarifvertrag“ für den öffentlichen Dienst.

Schließlich schicken wir drei aktuelle Informationen der Beauftragten für Bürgerengagement mit, die ebenfalls Informationen zu folgenden Themen bereithält:

- Live Online-Seminar für Virtuelle Vereinssitzung
- Hilfs- und Unterstützungsangebote

- Kurzarbeit

Das SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. wünscht Ihnen allen von Herzen viel Kraft und Gesundheit, um diese Zeit möglichst gut zu überstehen.

## Vereinsrechtliches

### Gesetzesänderung zu Vereinfachung von Mitgliederversammlungen

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der gleich zwei akute Probleme von Vereinen in Zeiten von Corona beheben soll: die Beschlussfassung ohne Versammlung und die automatische Amtszeitverlängerung, wenn keine Neuwahl des Vorstands möglich ist.

Der Entwurf eines „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ soll noch diese Woche verabschiedet werden. Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat am Mittwochmittag einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/181/1918110.pdf>).

#### Vom BGB abweichende Neuregelungen

Artikel 2, § 5 des Gesetzes gilt zunächst nur für Mitgliederversammlungen, die 2020 stattfinden, und hat folgenden Wortlaut:

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

## **Automatische Verlängerung der Amtszeit**

Die meisten Vereinssatzungen sehen eine feste Amtszeit für den Vorstand vor – auch wenn das gesetzlich nicht erforderlich ist. Bei einer solchen Amtszeitbegrenzung empfiehlt sich eine Verlängerungsklausel, nach der der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt bleibt. Leider fehlt diese Klausel in manchen Satzungen.

Das hat problematische Folgen: Die Amtszeit endet dann automatisch und der Verein ist ohne rechtmäßigen Vorstand. Leider führt das aktuelle Versammlungsverbot nicht selten zu genau diesem Zustand.

Artikel 2, § 5 Abs. 1 des Gesetzes ermöglicht, dass Vorstandsmitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit zunächst im Amt bleiben, d.h. eine Wieder- oder Neubestellung nicht zwingend erforderlich ist, um den Verein handlungsfähig zu erhalten.

Hinweis: Natürlich kann kein Vorstandsmitglied zur Fortsetzung des Amtes gezwungen werden. Er müsste dann aber, wenn die Neuregelung in dieser Form in Kraft tritt, ausdrücklich zurücktreten. Dazu genügt eine formlose Erklärung einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gegenüber.

## **Virtuelle Mitgliederversammlung**

Dass eine virtuelle Mitgliederversammlung (d.h. mit internetgestützten Kommunikationsmedien, wie z.B. Videokonferenz o.ä.) zulässig ist, hat die Rechtsprechung bereits bestätigt (Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 27.09.2011, I-27 W 106/11). Allerdings ist dafür bisher eine entsprechende Satzungsregelung unverzichtbar.

Artikel 2, § 5 Abs. 2 Nr. 1 soll virtuelle Versammlungen der Präsenzversammlung gleichstellen. Für gültige Beschlüsse ohne Zusammenkunft der Mitglieder ist dann weder eine besondere Satzungsgrundlage noch – wie bei der bisherigen schriftlichen Beschlussfassung – die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Nach § 28 BGB würde diese Regelungen auch für Vorstandssitzungen gelten.

Hinweis: Ungeklärt ist aber die Frage, ob das umstandslos auch für Vereine gilt, bei denen eine nennenswerte Zahl von Mitgliedern nicht über die Voraussetzungen für eine Teilnahme an einer virtuellen Versammlung verfügt (fehlende technische Ausstattung und Kenntnisse). Dann kann eine virtuelle Versammlung eine „besondere Erschwernis“ für die Teilnahme darstellen und die Beschlüsse zwar nicht nichtig (von vornherein unwirksam), aber anfechtbar machen.

Unser Tipp: Im Zweifel sollte dann – die künftig mögliche – vereinfachte schriftliche Beschlussfassung gewählt oder die virtuelle Versammlung zumindest dadurch ergänzt werden.

## **Schriftliche Beschlussfassung wird vereinfacht**

Auch die schriftliche Beschlussfassung soll durch die Neuregelung vereinfacht werden. Bisher verlangt § 32 Abs. 2 BGB bei einer schriftlichen Beschlussfassung die Einstimmigkeit. Es müssen also alle Mitglieder dem Beschluss zustimmen. Bereits eine einzige Enthaltung führt zum Scheitern des Beschlusses.

Das soll sich durch Artikel 2, § 5 Abs. 3 des Gesetzes ändern. Danach ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt (also angeschrieben) wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben. Es gelten die üblichen Mehrheitserfordernisse – also in den meisten Fällen eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen

Verlangt ist nur die Textform. Es ist also keine Unterschrift erforderlich. Damit kommen für die Beteiligung an der Abstimmung auch E-Mail und andere elektronische Textmedien (z.B. SMS oder WhatsApp) in Frage.

Zusätzlich wird es durch Abs. 2 Nr. 2 möglich, dass einzelne Mitglieder ihre Stimmen im Vorfeld einer (virtuellen oder physischen) Versammlung schriftlich abgeben. Es sind so auch Mischformen aus virtueller Versammlung und schriftlicher Beschlussfassung möglich. Das gilt auch für Vorstandssitzungen.

**Aus: Vereinsinfobrief Nr. 379 vom 25.3.2020**

## **Vereinsrechtliche Fragen zur Corona-Pandemie**

### **Rechtfertigt die Corona-Pandemie einen sofortigen Vereinsaustritt?**

Zunächst gilt: Ein fristloser Vereinsaustritt ist nur aus wichtigem Grund möglich. Das Verbleiben im Verein muss für das Mitglied unzumutbar sein. Unzumutbar sind hier i.d.R. nur die Beitragszahlungen, weil meist keine anderen Pflichten gegenüber dem Verein bestehen.

Entfallen die Leistungen, die der Verein seinen Mitgliedern anbietet, kann das grundsätzlich ein Grund für eine fristlose Kündigung der Mitgliedschaft sein. Da die entsprechenden Veranstaltungen aber behördlich untersagt sind, hat der Verein kein Verschulden.

Auch aktuell kommt also in aller Regel nur eine ordentliche (fristgemäße) Kündigung in Frage.

### **Können Mitglieder Beiträge zurückfordern und zurückhalten?**

Die Beitragspflicht der Mitglieder ergibt sich aus der Mitgliedschaft. Beiträge sind kein Entgelt für bestimmte Leistungen des Vereins. Die Rechtsprechung hat deswegen eine Rückzahlungspflicht von Mitgliedsbeiträgen auch bei fristloser Kündigung aus wichtigem Grund überwiegend verneint.

Kann ein Verein wegen der behördlichen Verbote seinen Betrieb nicht aufrechterhalten, entsteht daraus kein Recht auf Rückforderung von Beiträgen oder die Zurückbehaltung fälliger Beitragszahlungen.

Ein Vereinsmitglied kann die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen grundsätzlich nicht mit der Begründung verweigern, es sei in seinen Mitgliedsrechten verletzt worden.

Auch ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 Abs. 1 BGB scheidet aus. Die aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses geschuldeten Geldleistungen können nicht mit der Begründung verweigert werden, der Vorstand oder sonstige Vereinsorgane hätten ihre Pflichten nicht erfüllt. Denn der Verein ist zur Erfüllung des Vereinszwecks darauf angewiesen, über die laufenden Zahlungen der Mitgliedsbeiträge die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel zu erhalten (Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 22.08.2019, 3 U 151/17).

**Aus: Vereinsinfobrief Nr. 379 vom 25.3.2020**

## **Vereine als Arbeitgeber**

Finanzhilfen speziell für Vereine gibt es bisher nicht. Aus der Politik kommen aber bereits entsprechende Forderungen, weil sich die bisherigen Hilfspakete nur an Wirtschaftsunternehmen und Solo-Selbstständige richten.

### **Lohnfortzahlung**

Wurde ein Arbeitnehmer wegen einer Infektion von der Arbeit freigestellt, müssen gemeinnützige Organisationen den Arbeitslohn – wie sonst im Krankheitsfall auch – weiterzahlen. In Fällen, in denen die Behörde einen einzelnen Arbeitnehmer unter Quarantäne gestellt hat, kann zumindest von der Behörde eine Erstattung der Lohnfortzahlungen verlangt werden. Für die Arbeitsverhinderungen aufgrund der Pflege von infizierten Kindern von Beschäftigten gelten die allgemeinen Regelungen.

### **Kurzarbeit**

Grundsätzlich können auch gemeinnützige Organisationen Kurzarbeit anordnen. Das gilt jedenfalls dann, wenn – bei wirtschaftlichen Tätigkeiten – Einnahmen wegbrechen.

Auch das Kurzarbeitergeld ist für Gemeinnützige grundsätzlich zugänglich. Dazu muss ein Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegen. Das ist der Fall bei behördlich angeordneten Maßnahmen oder wirtschaftlichen Ursachen (Auftragsmangel usf.). Nicht in Frage kommt Kurzarbeitergeld also, wenn der Verein die entsprechenden Stellen aus Zuschüssen finanziert.

Voraussetzung für das Kurzarbeitergeld ist, dass rückwirkend zum 1. März 2020 bis Ende 2020 mindestens 10 % der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Entgeltausfall von mehr als 10% haben.

Kurzarbeitergeld wird aber nur für ungekündigte sozialversicherungspflichtige Beschäftigte bezahlt.

**Aus: Vereinsinfobrief Nr. 379 vom 25.3.2020**

## **Finanzielle Hilfen und Entlastungen**

Vereine sind vielfach auch als Arbeitgeber betroffen.

Einige zugesagte Hilfen gelten aber auch für Vereine. Bisher liegt nur aus NRW eine Ankündigung von Hilfen speziell für Vereine vor.

Ob die von der Bundesregierung zugesagten Soforthilfen auch für Verein gelten, ist nicht geklärt. Da sie sich auf allen Wirtschaftsbereiche beziehen, kommt wirtschaftliche tätige Vereine aber grundsätzlich in Frage.

Einschränkungen bei der Rechtsform gibt es jedenfalls nicht ([www.bundesfinanzministerium.de/url/Eckpunkte-Soforthilfe.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/url/Eckpunkte-Soforthilfe.html)).

Hinweis: Die von den Bundesländern bereitgestellten Antragsformulare sind recht kurzgehalten. Es lohnt sich sicher, die Beantragung zu versuchen.

### **Gibt es steuerliche Entlastungen für Vereine?**

Die zugesagten steuerlichen Erleichterungen für Unternehmen gelten grundsätzlich auch für Vereine. Möglich ist:

- die Stundung von Steuerschulden
- Die Anpassung von Steuervorauszahlungen, wenn sich zeigt, dass die steuerpflichtigen Einkünfte im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden
- der Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen

In der Regel wird das aber keine große Rolle spielen, weil gemeinnützige Vereine meist keine oder nur geringe Steuerzahlungen leisten.

### **Sofortmaßnahmen der Gema**

Die Gema hat angekündigt, dass für Lizenznehmer alle Verträge ruhen, solange die Einrichtungen den Betrieb aufgrund behördlicher Anordnungen schließen müssen. Es entfallen während dieses Zeitraums die GEMA-Vergütungen. (<https://www.gema.de/musiknutzer/coronavirus-kundenunterstuetzung/>)

**Aus: Vereinsinfobrief Nr. 379 vom 25.3.2020**

## **ver.di und kommunale Arbeitgeber verständigen sich auf „Covid-19-Tarifvertrag“ für den öffentlichen Dienst**

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die dbb Tarifunion und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben sich auf einen Tarifvertrag („Covid-19-Tarifvertrag“) zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Kommunen verständigt.

„Es geht darum, einerseits den Belastungen der Kommunen zum Beispiel durch Schließung von Bädern oder Museen Rechnung zu tragen und andererseits betroffene Beschäftigte im öffentlichen Dienst abzusichern. Dieser Abschluss setzt auch für andere Bereiche der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens Maßstäbe“, sagte der ver.di-Vorsitzende Frank Werneke am Mittwoch.

**Für die weitaus meisten Bereiche des öffentlichen Dienstes sei Kurzarbeit überhaupt kein Thema. Das gelte etwa in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, in der Kinderbetreuung, in sozialen Diensten, in Jobcentern, bei der Bundesagentur für Arbeit oder in der Verwaltung.**

Bei den so genannten eigenwirtschaftlichen Betrieben, beispielsweise Theatern, Museen oder im Nahverkehr, könne jedoch Kurzarbeit zur Anwendung kommen. „Für diesen Fall sind die Beschäftigten umfassend abgesichert“, unterstrich Werneke.

### **Der Inhalt in Kurzfassung**

Demnach sind in den betroffenen Betrieben unter anderem betriebsbedingte Kündigungen während der Kurzarbeit und für drei Monate danach ausgeschlossen. Um die Beschäftigten materiell abzusichern, wird das Kurzarbeitergeld auf 95 Prozent (für die Entgeltgruppen EG 1 bis 10) bzw. 90 Prozent (ab EG 11) der Nettoentgeltdifferenz aufgestockt. Die Regelungen gelten außer für den Bereich des TVöD und damit verbundene Haustarifverträge auch für den TV-V (Versorgung) und TV-N (Nahverkehr).

**Auch ist sichergestellt, dass der Tarifvertrag zur Kurzarbeit nicht für die kommunale Kernverwaltung und für den Sozial- und Erziehungsdienst angewendet wird.**

Weitere Details regeln unter anderem den Umgang mit Arbeitszeitkonten, Mehrarbeit oder bereits bestehenden Betriebsvereinbarungen zur Kurzarbeit.

### **ACHTUNG!**

Der Tarifvertrag tritt am 1. April 2020 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020. **Die Tarifpartner haben eine Erklärungsfrist bis zum 15. April 2020 vereinbart. Erst wenn die Tarifpartner beidseitig den Tarifvertrag annehmen wird dieser nach dem 15. April 2020 wirksam.** Die Dienst- und Mustervereinbarungen zum Tarifvertrag gehen nur unter Beteiligung des örtlichen Personalrats oder Betriebsrats.

**Aus: CORONA Informationen zu Themen – Tarifverhandlungen zu Kurzarbeit mit VKA – Eckpunkte liegen zur Entscheidung vor; E-Mail des ver.di Bezirks Fils-Neckar-Alb vom 2.4.2020**



## In eigener Sache

### Fortbildungswünsche für Vereine

können Sie jederzeit Dietmar Töpfer unter Tel. 07071-151569, [geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de](mailto:geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de) mitteilen.

## Impressum

### Absender

SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. – Service für Sozialvereine – Dietmar Töpfer  
Europaplatz 3, 72072 Tübingen, Telefon 07071-151569  
E-Mail [geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de](mailto:geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de)

Der Service für Sozialvereine im SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. informiert, berät und vernetzt Tübinger Vereine und Initiativen, die sich in der sozialen Arbeit engagieren.

### Haftung und Barrierefreiheit

Dieser Newsletter des Service für Sozialvereine wird in unregelmäßigen Abständen versandt. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hier zur Verfügung gestellten Informationen oder für die verlinkten Inhalte. Wir stellen Ihnen diesen Newsletter als barriere-arme PDF-Datei zur Verfügung.

### Abmeldung Newsletter

Wenn Sie aus dem Verteiler gelöscht werden möchten, geben Sie uns bitte Bescheid.

## 5/2020 Aktuelle Informationen der Beauftragten für Bürgerengagement vom 03.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

weil auch Vereinsbesprechungen, Mitgliederversammlungen oder andere Treffen derzeit nicht stattfinden können, gibt es die Möglichkeit, sich „online“ zu „treffen“. Dazu bieten wir Ihnen ein Live Online-Seminar am 22. April an. Seit ein paar Tagen gibt es eine Gesetzesänderung zur Vereinfachung von Mitgliederversammlungen. Des Weiteren finden Sie verschiedene digitale Formate in einem „Digitalen Werkzeugkasten (nicht nur) für Kulturfördervereine“. Die Informationen des Fachbereichs Kunst und Kultur, die

vermutlich alle Kulturschaffenden bereits erhalten haben, schicke ich im Anhang noch mal mit. Außerdem finden Sie Informationen des Soforthilfen-Förderprogramms der Aktion Mensch.

## Themenübersicht

1. Live Online-Seminar
2. Gesetzesänderung zur Vereinfachung Mitgliederversammlungen (siehe oben)
3. Digitaler Werkzeugkasten
4. Informationen des Fachbereichs Kunst und Kultur
5. Aktion Mensch – Soforthilfen-Förderprogramm

## Themen im Einzelnen

### 1. Live Online-Seminar

„Video Konferenz - Live Seminar - Virtuelle Vereinssitzung - wie funktioniert es?“

Ihr Verein sitzt zu Hause fest. Sie wollen oder müssen sich aber treffen oder wichtige Angelegenheiten klären? Oder Sie haben einfach nur Lust in Kontakt zu bleiben oder mal eine Schulung zu geben? Jetzt ist die beste Zeit, sich mit Video-Konferenzen zu beschäftigen. Die Technik ist weit fortgeschritten und die Qualität wird immer besser, so dass es „echte Meetings“ ersetzen kann. In diesem Online Seminar lernen Sie die Basics von Licht, Ton, Kamera und wie Sie virtuelle Sitzungen gut strukturieren und zu einem Erfolg und Spaß für Sie und Ihre Vereinsmitglieder oder den Vorstand werden lassen. Rechtlich sind „virtuelle Vereinssitzungen“ ohne Schwierigkeiten durchzuführen, nutzen Sie diese Möglichkeit!

Referent            Alexander Ries

Termin             Mittwoch, 22. April 2020, 17:00 - 18:30 Uhr

Kosten             ohne Gebühr

Anmeldung        keine Anmeldung

Hinweis            Bitte ein paar Minuten vor Beginn an Ihrem Computer oder Handy auf diesen Link gehen:

<https://zoom.us/j/731854204?pwd=OGpJaVh5TmNqMmNOY2p0ZnlURVc4Zz09>

Meeting-ID: 731 854 204

Passwort: verein2020

Max. TN-Zahl    35;  
wenn es mehr Interessierte als Plätze gibt, können wir gerne ein weiteres Onlineseminar anbieten.

## 2. Gesetzesänderung zur Vereinfachung von Mitgliederversammlungen (siehe oben)

Dazu auch noch ein Auszug aus dem Vereinsinfobrief Nr. 380 von Vereinsknohow.de:

Ohne Satzungsänderung sind jetzt Online-Wahlen per Handy (oder Computer/Tablet, etc.) möglich. Vereinsknohow.de wirbt in seinem Vereinsinfobrief Nr.380 für eine neue und wegen Corona kostenlose Software für rechtssichere Online-Wahlen per E-Mail oder live in Online-Mitgliederversammlungen.

Mehr und einen kostenfreie Guide unter: <https://voxr.org/de/vereine-und-verbaende-online/>

## 3. Digitaler Werkzeugkasten

Wenn Sie auf der Suche nach weiteren Möglichkeiten für die digitale Vereinsarbeit, Gruppen oder Initiativen von Engagierten sind, können Sie hier in diesem Werkzeugkasten stöbern, ob Sie ein passendes Format finden. Sie sind teils kostenlos, teils kostenpflichtig.

>>> **Weitere Informationen:**

<https://werkzeugkasten.kulturfoerdervereine.eu/werkzeugkasten/>

## 4. Informationen des Fachbereichs Kunst und Kultur

Dagmar Waizenegger hat diese Woche mit Nr. 3/2020, 4/2020 und 5/2020 wichtige Informationen an Kulturschaffende verschickt. Sie könnten ggf. auch für weitere Personenkreise interessant sein.

3/2020

- Informationen zu Fördermaßnahmen auf der städtischen Homepage
- Hilfspaket des Bundes und des Landes
- Spendenaktion des Aktionsbündnis Darstellende Künste
- Plattform „Verein(t) Zusammen“ des Landesverbands Amateurtheater BW e.V.

4/2020 (Ergänzung zu 3/2020)

- **Solo-Selbstständige Kulturschaffende**, die aufgrund der Umsatzeinbußen wegen des Infektionsschutzes für einen bestimmten Zeitraum ihren Lebensunterhalt nicht finanzieren können, sollten keinen Antrag bei der Soforthilfe des Landes/des Bundes stellen, sondern einen [Antrag auf Grundsicherung](#) bei der Agentur für Arbeit in Betracht ziehen....
- IHK Reutlingen/Tübingen Anträge auf Soforthilfe
- Weitere Spendenaktion für Künstlerinnen und Künstler, organisiert von der GLS Bank.

5/2020

- Richtlinien für die Soforthilfe des Landes zu Gunsten von Solo-Selbständigen noch einmal angepasst.

>>> **weitere Informationen:** Mails im Anhang

## **5. Aktion Mensch – Soforthilfen-Förderprogramm**

Die Aktion Mensch bietet schnelle unbürokratische Unterstützung für Menschen mit Behinderung und Menschen in sozialen Schwierigkeiten. Freie, gemeinnützige Vereine und Einrichtungen können bis zu 50.000 Euro Sach-, Honorar- und Personalkosten beantragen. Insgesamt stehen 20 Millionen Euro zur Verfügung. Im Mittelpunkt stehen die Bereiche persönliche Assistenz und Begleitung und sowie die Versorgung mit Lebensmitteln.

>>> **weitere Informationen:** <https://www.aktion-mensch.de/corona.html>

Ich wünsche Ihnen alles Gute. Kommen Sie gut durch diese außergewöhnliche Zeit.

Herzliche Grüßen

Gertrud van Ackern  
Beauftragte für Bürgerengagement

Universitätsstadt Tübingen

Am Markt 1

72070 Tübingen

Tel. 07071-2041532

[www.tuebingen.de/buergerengagement](http://www.tuebingen.de/buergerengagement)

Wenn Sie als Einzelperson diese Informationen direkt von mir erhalten, künftig aber nicht mehr erhalten und aus dem Verteiler gelöscht werden möchten, schreiben Sie bitte an: [gertrud.van.ackern@tuebingen.de](mailto:gertrud.van.ackern@tuebingen.de)

Aus Gründen des Infektionsschutzes sind die städtischen Dienstgebäude bis auf Weiteres nicht geöffnet. Wir sind aber für Sie da! Sie können gerne telefonisch, schriftlich oder per E-Mail-Kontakt zu uns aufnehmen. Bitte beachten Sie dafür die zurzeit geltenden Kontaktdaten auf unserer Homepage [hier](#).

Wir speichern und verarbeiten Ihre Daten nach der EU-DSGVO. Unsere Hinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie [hier](#).

## **4/2020 Aktuelle Informationen der Beauftragten für Bürgerengagement vom 26.03.2020 – Hilfs- und Unterstützungsangebote**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser besonderen Zeit gibt es auch immer wieder neue Informationen und Unterstützungsmöglichkeiten.

Da auf diesen Weg ein großer Verteiler von Vereinen, Initiativen und Einrichtungen und Ehrenamtlichen erreicht wird, kann es sein, dass in nächster Zeit noch ein paar Mails kommen. Auch auf die Gefahr hin, dass Sie die Mails mehrfach bekommen, die Themen nicht immer alle betreffen, werde ich diesen Weg nutzen, wenn ich denke, dass für die meisten die Information nützlich und wissenswert ist – und hoffe auf Ihr Verständnis.

Alle Informationen finden Sie auch auf der städtischen Homepage:  
[www.tuebingen.de/corona](http://www.tuebingen.de/corona)

## **Einzelthemen**

1. Soforthilfe Corona der Bürgerstiftung
2. Soforthilfeprogramm für Kulturschaffende
3. Einkaufs- und Nachbarschaftshilfen jetzt online
4. Initiative Grundversorgung
5. Nicht alles ist abgesagt ...

### **1. Soforthilfe Corona der Bürgerstiftung**

Die Bürgerstiftung Tübingen möchte und kann Menschen, die auf Grund von Corona in akute wirtschaftliche Not geraten sind und in den nächsten Wochen nicht wissen, wie sie ihren Lebensunterhalt bestreiten sollen, schnell und unbürokratisch helfen. Sie ist auch für freie Mitarbeiter\*innen, Übungsleiter\*innen, Trainer\*innen, die auf Grund der abgesagten Aktivitäten nun keinerlei Einnahmen mehr haben, gedacht. Es können ausschließlich Privatpersonen unterstützt werden, die ihre Bedürftigkeit nachweisen. Anträge können formlos per E-Mail an: [hilfe@buergerstiftung-tuebingen.de](mailto:hilfe@buergerstiftung-tuebingen.de)

>>> **weitere Informationen:** <https://www.tuebingen.de/28337.html>

### **2. Soforthilfeprogramm für Kulturschaffende**

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat ein Soforthilfeprogramm aufgelegt, bei dem ab sofort Anträge gestellt werden können.

>>> **Zusammenfassung der Angebote:** s. Anhang und den aktuellen [Newsletter des Deutschen Kulturrates](#), der sehr viele Informationen bündelt.

### **3. Einkaufs- und Nachbarschaftshilfen online**

Angebote, wie die vielen Einkaufs- und Nachbarschaftshilfen und andere Unterstützungsangebote für Menschen, die das Haus nicht verlassen sollen oder dürfen jetzt auch online.

Die Seite wird ständig aktualisiert.

>>> **weitere Informationen:** <https://www.tuebingen.de/28337.html>

#### **4. Initiative Grundversorgung**

Weil der Tübinger Tafelladen geschlossen ist, haben viele Freiwillige innerhalb sehr kurzer Zeit die „Initiative Grundversorgung“ gegründet, damit bedürftige Menschen, die eigentlich auf die Tafel angewiesen sind, auch jetzt Lebensmittel erhalten. Hierzu wurden in Tübingen an unterschiedlichen Stellen Essens-Verteil-Stationen eingerichtet. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 14 bis 17 Uhr

Standorte:

- Kinder- und Jugendfarm Derendingen, Saibenstraße 10
- Bürgertreff und die Nachbarschaftliche Selbsthilfe (NaSe), Janusz-Korczak-Weg 1
- Stadtteiltreff Wanne, Beim Herbstenhof 3
- Brückenhaus, Werkstraße 8
- Goldene Zeiten, Europaplatz 11
- Kirchengemeinde St. Petrus in Lustnau, Pfrondorfer Straße 24

>>> **weitere Informationen:** <https://www.tuebingen.de/28337.html>

#### **5. Nicht alles ist abgesagt ...**

Nicht alles ist abgesagt...

Frühling ist nicht abgesagt.

Sonne ist nicht abgesagt.

Liebe ist nicht abgesagt.

Zuwendung ist nicht abgesagt.

Freundlichkeit ist nicht abgesagt.

Gespräche sind nicht abgesagt.

Musik ist nicht abgesagt.

Lesen ist nicht abgesagt.

Phantasie ist nicht abgesagt.

Vertrauen ist nicht abgesagt.

Hoffnung ist nicht abgesagt.

...

(Frei nach einem Gedicht aus dem Mitteilungsblatt Tübingen-Weilheim)

Mit freundlichen Grüßen

## 3/2020 Aktuelle Informationen der Beauftragten für Bürgerengagement vom 25.03.2020 – Kurzarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu zwei Themen möchte ich Sie heute informieren – für diejenigen, die es betrifft:

1. Schließung von Einrichtungen
2. Kurzarbeitergeld für Vereine mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten

### 1. Schließung von Einrichtungen

In diesen außergewöhnlichen Zeiten gibt es ständig neue Informationen. Die vom Vortag sind dann auch schon mal schnell veraltet. Deshalb gab es Nachfragen zur Schließung von Einrichtungen. Nach der aktuellen Verordnung des Landes, mit Gültigkeit ab 23.03.2020, sind bis 19. April 2020 alle Kultur-, Bildung-, Jugend- und Sporteinrichtungen geschlossen.

>>> **weitere Informationen** (auch die Landesverordnung):

<https://www.tuebingen.de/corona#/28350>

### 2. Kurzarbeitergeld für Vereine mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten

Sofern Sie sich nicht schon selbst über die Möglichkeit von Kurzarbeitergeld für **sozialversicherungspflichtige Beschäftigte in Ihrem Verein** informiert haben, leite ich Ihnen gerne die Informationen, die ich dankenswerter Weise von der Agentur für Arbeit Tübingen erhalten habe, weiter. Die Kurzarbeit muss immer bis zum letzten Tag des Monats, in dem die Kurzarbeit angezeigt / angefangen wurde, bei der Agentur für Arbeit eingegangen sein. D.h., wenn der Arbeitgeber die Kurzarbeit im März startet, muss die Anzeige über Arbeitsausfall bis zum 31.03.2020 eingegangen sein. Startet die Kurzarbeit im April, muss die Anzeige bis zum 30.04.2020 eingehen.

Informationen und Unterlagen:

Den Arbeitsausfall zeigen Sie mit dem Vordruck [Kug 101 - 012020](#) (bitte anklicken) an.

Vor Anerkennung des Arbeitsausfalles und der Entscheidung dem Grunde nach, informiert Sie das [Merkblatt für Arbeitgeber](#) im Internet und die beiliegenden Informationen über wichtige, zu beachtende Punkte.

Für Fragen Ihrer Arbeitnehmer können Sie auf das [Merkblatt für Arbeitnehmer](#) im Internet zurückgreifen.

Anbei erhalten Sie auch die Zugangsdaten für die Online-Zusammenarbeit mit einem Einmalpasswort. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit und reichen Sie uns Ihre Anzeige über den direkten Upload ein. Bitte achten Sie darauf, die Anzeige nur vollständig ausgefüllt und unterschrieben hochzuladen. Jede fehlende Angabe und unklare Hinweise führen zu unnötigen Verzögerungen. In der Bundesagentur für Arbeit arbeiten alle Kolleginnen und Kollegen mit Hochdruck an der Bearbeitung Ihrer Anfragen. Sie können die Kolleginnen und Kollegen mit vollständigen Vordrucken und wenn notwendig beigefügten Erläuterungen dabei unterstützen.

Nutzerdaten für das Online Portal:

<https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal>

Die Zugangsdaten erhalten die Arbeitgeber durch die Agentur für Arbeit:  
0800 – 4555520

Anbei Fundstellen im Internet, unter denen Sie ausführliche Informationen sowie sämtliche Merkblätter und Formulare zum Thema Kurzarbeitergeld erhalten:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/download-center-unternehmen>

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-arbeitgeber-unternehmen>

Voraussetzungen: <https://www.youtube.com/watch?v=GZnn1Ra1Jxs>

Verfahren: <https://www.youtube.com/watch?v=gRopyp-PEUI>

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

[Pressemitteilung - gesetzliche Erleichterungen zur Kurzarbeit](#)

Es gibt von der IHK mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit in Stuttgart eine ca. 1,5 stündige Präsentation, die alles zum KUG sehr gut erklärt. Hier das Video, falls noch nicht bekannt:

<https://www.youtube.com/watch?v=vc3cy6pPshM&feature=youtu.be>

Weitere Infos und Links gibt's auch hier: <https://www.stuttgart.ihk24.de/fuer-unternehmen/weitere-services/corona-livestream-4735024>

Die Agentur für Arbeit Tübingen ist derzeit nicht für den Publikumsverkehr geöffnet, aber telefonisch erreichbar: 07121-309900, für Arbeitnehmer: 0800 4 5555-00 (kostenlos), für Arbeitgeber: 0800 4 5555-20 (kostenlos).

Ich hoffe Sie bleiben gesund und kommen ohne große finanzielle Einbußen über diese Krisenzeit hinweg.

Mit freundlichen Grüßen

Gertrud van Ackern

Beauftragte für Bürgerengagement